

Änderungsübersicht TUM PromO

Medizinische Promotionen



Hä es gibt 'ne neue PromO der TUM?!



Keep calm
... and read this PDF!

INHALT

Dieses Dokument dient lediglich zur Darstellungen der Änderungen zwischen der

- "alten" Promotionsordnung (PromO)¹ (gültig ab 01.01. **2014**)
- und "neuen" PromO² (gültig ab 01.10. **2021**) inkl. Änderungen des TUM Statuts³.

Dargestellt sind die Änderungen, die für Promovierende am TUM MGC in den Programmen **Dr. med. und Dr.med. sci.** relevant sind.



QUELLEN:

1. "Alte" TUM Promotionsordnung (gültig ab 01.01.2014)
2. "Neue" TUM Promotionsordnung (gültig ab 01.10.2021)
3. TUM Wiki (Stand 01.10.21)
4. TUM Statut (gültig ab 01.10.2021)

§1

Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

(4) Folgende Doktorgrade können an der TUM erlangt werden:

[...]

5. Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor der Medizinischen Wissenschaft (Dr. med. sci.)

§1

Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

(3) An der TUM werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen:

[...]

9. In der Fakultät Medizin:

- a. Doktor*in der Medizin (Dr. med.), Doktor*in der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor*in der Medizinischen Wissenschaft (Dr. med. sci.)
- b. Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Kommentar

- **Bisherige Mitwirkungsregelung** fällt weg, betrifft jedoch nicht Dr.med./Dr.med.sci., sondern nur Dr.rer.nat.
 - **Was heißt das?**
Die medizinische Fakultät kann nun selbstständig den Doktorgrad Dr.rer.nat. vergeben – und das ohne Mitwirkungsregelung.
 - **keine Konsequenz / Änderung für medizinische Doktoranden (Dr.med./Dr.med.sci.)**



Bei Interesse: Infos zur Strukturreform der TUM findet ihr [hier](#).

2014

**§3 Zulassung
aufgrund eines inländischen,
universitären Hochschulabschlusses
oder eines Masterabschlusses einer
Hochschule für angewandte
Wissenschaften (HAW)**

⁴ Für den Erwerb der Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. med. sci. **genügt** der erfolgreiche Abschluss der ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Prüfung.

Für den Erwerb des Grades „Dr. med. sci.“ muss zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fakultät für Medizin angebotenen Promotionsprogramm nachgewiesen werden.

2021

**§3 Zulassung
aufgrund eines inländischen,
universitären Hochschulabschlusses
oder eines Masterabschlusses einer
Hochschule für angewandte
Wissenschaften (HAW)**

⁴ Der Erwerb der Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. med. sci. **setzt zwingend** einen erfolgreichen Abschluss der ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Prüfung voraus.

⁵ Für den Erwerb des Grades „Dr. med. sci.“ muss zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fakultät für Medizin angebotenen Promotionsprogramm nachgewiesen werden

Kommentar

- Begründung der TUM GS aus dem TUM-Wiki: „Mit der Ergänzung in § 3 Satz 4 „setzt zwingend voraus“ soll die Notwendigkeit eines ärztlichen bzw. zahnärztlichen Studienabschlusses zum Erwerb eines „Dr. med.“ verdeutlicht werden, da in diesem Fall gesellschaftlich viel stärker als bei den anderen Disziplinen der Berufsstand der Ärzt*innen mit diesem Doktorgrad verknüpft ist. Bei allen anderen Doktorgraden gilt diese Einschränkung nicht; insbesondere wird beim Dr. jur. kein juristisches Staatsexamen als zwingende Zulassungsvoraussetzung gefordert.“
- **Inhaltlich** zielt diese Änderung *vermutlich* darauf ab, dass man einen medizinischen Doktorgrad (Dr.med.(sci.)) nur mit einem Abschluss der ärztlichen / zahnärztlichen Prüfung erhält und beispielsweise nicht mit einem Masterabschluss in Chemie.
→ **Striktere Regelung im Dr. med. / Dr. med. sci. – letztendlich aber ohne Konsequenz, da in beiden Fällen ein Medizinstudium abgeschlossen sein muss.**
- **Wir klären zudem aktuell den Zeitpunkt der Zulassung** für Medizinstudierende und somit die Möglichkeit der Einreichung der Promotion vor dem M3. Uns ist bewusst, dass dieses Thema für Euch sehr wichtig ist.



Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

(5) ¹Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist diejenige Fakultät bzw. Einrichtung, in der das Fachgebiet des Bewerbers, bestimmt durch die Fachrichtung seines Studiums oder das Thema seiner Dissertation, entsprechend § 6 Abs. 3 durch einen gemäß § 10 Prüfungsberechtigten der TUM vertreten ist. ² Auf Antrag des Bewerbers beschließt die angerufene promotionsführende Einrichtung über ihre Zuständigkeit gemäß Abs. 2. ³Hält sich die angerufene Fakultät bzw. promotionsführende Einrichtung für nicht zuständig, so gibt der Dekan das Ersuchen unter Angabe der Gründe zurück.

§6 Dissertation

(8) ¹**Wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 erfüllt** und ein gemäß § 10 Prüfungsberechtigter der TUM ein Dissertationsthema vergeben hat sowie sichergestellt ist, dass eine promotionsführende Einrichtung der TUM das Promotionsverfahren durchführen kann und eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Prüfungsberechtigten und dem Bewerber abgeschlossen wurde, **ist der Bewerber in die Promotionsliste der TUM einzutragen.** ² Näheres zum Inhalt der Betreuungsvereinbarung wird in Ausführungsbestimmungen der Universität geregelt. ³ Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

Eintragung in die Promotionsliste und Mitgliedschaft in der TUM Graduate School

- (1) ¹Die **Eintragung in die Promotionsliste** ist bei der promotionsführenden Einrichtung über das DocGS - Portal mit verifizierter TUM - Kennung bzw. schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
1. die **Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5** in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
 2. ein Dissertationsthema, das durch eine*n gemäß § 10 Prüfungsberechtigte*n der TUM vergeben wurde (die*der Betreuende), vorliegt;
 3. die Zuständigkeit einer promotionsführenden Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 festgestellt wurde und
 4. ein Antrag auf Aufnahme in ein Graduiertenzentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der*dem Bewerber*in, der*dem Betreuenden und dem gewählten Graduiertenzentrum geschlossen wurde, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde.

³Über die Entscheidung erhält die*der Bewerber*in einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

Kommentar

- Begründung der TUM GS aus dem TUM-Wiki: „*Ehemals § 6 Abs. 8 und § 1 Abs. 5 bzw. 7. Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Promotionsliste wurden vorgezogen und die Verbescheidung entsprechend der gelebten Praxis angepasst. § 6 Abs. 1 soll eine „Check-Liste“ für die Promovierenden sein. Die*der Bewerber*in beantragt die Mitgliedschaft in einem Graduiertenzentrum (GZ) und schließt mit der*dem Vertreter*in des GZs sowie einer*einem Betreuenden eine Betreuungsvereinbarung. Danach stellt sie*er einen Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste. Zusammen mit der Eintragung erfolgt die Mitgliedschaft im GZ und TUM Graduate School (TUM GS).“*
- **Voraussetzung für die Eintragung in die Promotionsliste** ist nach alter PromO und bleibt auch nach neuer PromO eine entsprechende Vorbildung, die in §§ 3 bis 5 definiert ist. Für den Doktorgrad Dr.med.(sci.) bedeutet das, dass die ärztliche / zahnärztliche Prüfung erfolgreich bestanden sein muss.
Da Medizinstudierende sowohl nach alter als auch nach neuer PromO die Voraussetzungen der Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 nicht erfüllen, können sich diese ohne Studienabschluss (ärztliche / zahnärztliche Prüfung) nicht auf die Promotionsliste setzen lassen. Bisherige Praxis ist daher, dass diese auf der vorläufigen Promotionsliste eingetragen werden.
→ **Somit ändert sich in diesem Punkt für Studierende der Medizin nichts.**



§6 Dissertation

(2) ¹Eine **publikationsbasierte Dissertation** muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellen; die in Anlage 6 aufgeführten Vorgaben sind zu beachten. ² Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind in knapper Fassung das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur darzustellen. ³ Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

§7 Dissertation

(3) ¹Bei einer **publikationsbasierten Dissertation** sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen.

²Hierzu verabschieden die promotionsführenden Einrichtungen Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautor*innen vorliegen. ³Im Rahmen ihrer Richtlinien stellen die promotionsführenden Einrichtungen sicher, dass **unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen** die **Einbindung von mindestens zwei akzeptierten Veröffentlichungen erfolgt**, die federführend durch die*den Promovierende*n erstellt (full paper, grundsätzlich auf Englisch in einem international verbreiteten Publikationsorgan, peer reviewed) worden sind. ⁴Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

Kommentar

- Begründung der TUM GS aus dem [TUM-Wiki](#):
„Auf Ebene der Promotionsordnung sind die **Mindestanforderungen an die publikationsbasierte Dissertation** festgelegt und den pfEen wird ein Gestaltungsauftrag bezüglich der genannten Kriterien zugewiesen. Die neue Regelung dient dazu, den fachspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Der **Zusatz „unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen“ soll die bisherige Nr. 5 der Anlage 6 ersetzen:**
„Einbindung von ausgewählten Originalveröffentlichungen nur mit einem separaten schriftlichen Erlaubnisschreiben des jeweiligen Verlags. Alle anderen Originalveröffentlichungen werden unter Nennung der bibliografischen Angaben aufgelistet. In den Exemplaren für die Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Originalveröffentlichungen separat dazu abzugeben.“
Anlage 6 war aufgrund der Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu streichen. Handlungsbedarf für die pfEen: Hierzu verabschieden die pfEen Richtlinien gemäß § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3. Als Interimslösung können die pfEen die bisherige Anlage 6 als Richtlinien verabschieden. Ein Muster für eine Erklärung zur Ko-Autorenschaft wird durch TUM CST-SL R zur Verfügung gestellt.“

→ **strukturelle/bürokratische Vereinfachung des Verfahrens**



Einreichung der Dissertation

¹ Die **Eröffnung des Promotionsverfahrens** ist schriftlich über das Prüfungsamt der TUM bei der gemäß § 1 Abs. 5 promotionsführenden Einrichtung zu beantragen. ² Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten. ³ Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß den §§ 3 bis 5;
2. eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School, wobei die Mindestanforderungen in § 15 des Statuts der TUM-GS sowie in der Ordnung des jeweiligen Graduiertenzentrums geregelt sind. Jeder Doktorand erbringt dafür folgende Nachweise:
 - a) eine Bestätigung über eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft und die Teilnahme am Auftaktseminar der TUM Graduate School;
 - b) eine Bestätigung über die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS, die über die gesamte Promotionszeit verteilt sein können;
 - c) eine Bestätigung über die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene Einbeziehung des Promovenden in das akademische Umfeld der Technischen Universität München; dies wird insbesondere durch Präsenzzeit an der TUM oder einer vom Graduiertenzentrum anerkannten öffentlichen akademischen Forschungseinrichtung nachgewiesen, oder durch Lehre an der TUM, oder durch Beteiligung im Rahmen einer Forschungsgruppe der TUM.
 - d) eine Bestätigung über die stattgefundenen Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

Näheres zu a) – d) regelt das Statut der TUM-GS. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die in der Person des Promovenden begründet sind, kann auf Antrag des Promovenden über den Dekan bzw. Leiter der promotionsführenden Einrichtung an den Präsidenten der TUM von der Erbringung der zur Promotion erforderlichen Qualifizierungselemente abgesehen werden.

Einreichung der Dissertation

¹ Die **Eröffnung des Promotionsverfahrens** ist über das DocGS - Portal in Verbindung mit verifizierter TUM - Kennung bzw. schriftlich über das Promotionsbüro der TUM bei der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 zuständigen promotionsführenden Einrichtung zu beantragen. ² Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten.

³ Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School.
2. Jede*r Promovierende erbringt dafür Nachweise, dass folgende Qualifizierungselemente absolviert wurden:
 - a) eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,
 - b) die Teilnahme am Auftaktseminar,
 - c) die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können,
 - d) die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung der*des Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM,
 - e) ein stattgefundenes Feedbackgespräch über das Promotionsprojekt,**
 - f) eine stattgefundenen Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

³ Näheres zu diesen Qualifizierungselementen regelt § 16 des Statuts der TUM Graduate School. ⁴ Darüber hinaus erbringt jede*r Promovierende den Nachweis über die Teilnahme an den verpflichtenden Qualifizierungselementen des jeweiligen Graduiertenzentrums, die in den entsprechenden Ordnungen geregelt sind. ⁵ Die Integrative Research Institutes können den Promovierenden fachspezifische, integrative Fortbildungsprogramme anbieten, die zur Erfüllung des Qualifizierungsprogramms der TUM Graduate School bei den jeweiligen Graduiertenzentren eingebracht werden können. ⁶ In besonderen Fällen kann auf begründeten Antrag der*des Promovierenden über die*den Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung an den Graduate Dean von der Erbringung der zur Promotion erforderlichen Qualifizierungselemente abgesehen werden.

Kommentar

- Begründung der TUM GS aus dem TUM-Wiki:
„Mit der Regelung in § 8 Satz 3 Nr. 1 wurde nun auch das **Feedbackgespräch in die Promotionsordnung aufgenommen**. Gemäß Satz 5 können die Integrative Research Institutes (IRIs) den Promovierenden fachspezifische, integrative Fortbildungsprogramme anbieten, die zur Erfüllung des Qualifizierungsprogramms der TUM-GS bei den jeweiligen GZ eingebracht werden können.
Wie bisher kann nur in besonderen Fällen und auf begründeten Antrag der*des Promovierenden über die*den Leiter*in der pfE an den Graduate Dean von der Erbringung der zur Promotion erforderlichen Qualifizierungselemente abgesehen werden. Gemäß Satz 6 trifft der Graduate Dean die Entscheidung, ob auf die Erbringung von Qualifizierungselementen verzichtet werden kann.“

→ keine Änderung für Promovierende am MGC, da hier bislang auch zwei Feedbackgespräche obligatorisch waren.



2014

§9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(3) ¹Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt die*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung schnellstmöglich die Entscheidungen nach §10 herbei.

2021

§9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(3) ¹Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt die*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung schnellstmöglich die Entscheidungen nach §10 herbei.

²Sobald die Zuständigkeit bejaht wird, wirkt sie*er darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

Kommentar

- Begründung der TUM GS aus dem [TUM-Wiki](#) zur **Verfahrensstraffung**: „Auf Wunsch der Promovierenden wurde eine Verfahrensstraffung in § 9 Abs. 3 normiert. Danach, wirkt die*der Leiter*in der pfE darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird, sobald die Zuständigkeit bejaht wird. Durch die Worte „in der Regel“ ist dies keine starre Frist, sondern kann diese in Ausnahmefällen überschritten werden. Sollten der Einhaltung der Frist daher sachliche Gründe entgegenstehen, so sind an die Nichteinhaltung keine Konsequenzen geknüpft.“

→ **Die Möglichkeit einer Verfahrensstraffung und somit schnelleren Abwicklung wurde in der neuen PromO ergänzt**



– **allerdings sind an die Nichteinhaltung keine Konsequenzen geknüpft. Der Wille zählt ;) ...**

Das MGC bemüht sich bereits auch jetzt, stets eine schnellstmögliche Abwicklung zu ermöglichen!
Aufgrund der großen Anzahl an Promotionen kann es jedoch auch zu Verzögerungen im Ablauf kommen.

§11

Bewertung der Dissertation

(2) ¹ Die Prüfer urteilen die Dissertation durch schriftliche Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 6 Abs. 1 Satz 1. ² Die Gutachten werden dem Vorsitzenden übermittelt. ³ Der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).

⁴ Die Bewertung der Dissertation kann wie folgt stattfinden:
 „Mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude)
 „Mit Erfolg bestanden“
 oder
 „Nicht bestanden“

§11

Bewertung der Dissertation

(2) ¹Die Prüfer*innen beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 7 Abs. 2. ²Die Gutachten sind der*dem Vorsitzenden in einer der*dem Prüfer*in eindeutig zuzuordnenden Form zu übermitteln. ³Die*der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in

angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate). ⁴Die Bewertung der Dissertation kann wie folgt stattfinden:

„Bestanden“ oder
 „Nicht bestanden“;

besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistungen erhalten zusätzlich das Prädikat „magna cum laude“; die im internationalen Vergleich herausragenden wissenschaftlichen Leistungen erhalten zusätzlich das Prädikat „summa cum laude“.

(5) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf die promotionsführende Einrichtung bzw. die*der Prüfer*in spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

Kommentar

- Begründung der TUM GS aus dem [TUM-Wiki](#) zu **Bewertungsstufen, §§ 11, 17:**
*„Bei den Bewertungsstufen für die Promotionsleistung ist ein Verfahren mit zwei Schritten vorgesehen. Im ersten Schritt wird bewertet, ob die Leistung „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ ist. Lediglich, falls die Bewertung „Bestanden“ ist, kann im zweiten Schritt zusätzlich ein Prädikat vergeben werden: die **Vergabe des Prädikats „magna cum laude“** setzt besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistungen voraus; das Prädikat „summa cum laude“ soll Dissertation, die im internationalen Vergleich eine herausragende wissenschaftliche Leistung darstellen vorbehalten bleiben. Eine Festlegung von zahlenmäßigen Quoten ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, allerdings soll der Wortlaut den Ausnahmecharakter dieser Prädikate zum Ausdruck bringen. Hinweis: Die Frage, ob für die Feststellung eines dieser Prädikate die Bestellung einer*eines dritten Prüferin*Prüfers notwendig ist, fällt in die Entscheidungsbefugnis und Zuständigkeit der pfEen.
Eine Gesamtbewertung mit magna cum laude erfolgt, wenn eine durchgehende Bewertung aller Prüfer*innen der Dissertation und der mündlichen Prüfung mit magna cum laude oder besser vorliegt. Eine Gesamtbewertung mit summa cum laude erfolgt, wenn eine durchgehende Bewertung aller Prüfer*innen der Dissertation und der mündlichen Prüfung mit summa cum laude vorliegt. (s.h. § 17 Abs. 2).*

- Die Vergabe des Prädikats „magna cum laude“ ist nun möglich.
- Die Bewertung „Bestanden“ wird nicht mehr auf der Promotionsurkunde vermerkt:
Nur die Prädikate magna bzw. summa cum laude sind auf der Promotionsurkunde ersichtlich.
- Der Einsatz von Plagiatsprüfungssoftware hat nun eine Rechtsgrundlage.



WELCHE PROMO GILT für mich?

WECHSEL der PromO?

- Laut Aussage der TUM-GS werden die vor dem 30.09.21 formal geprüften immer noch zur aktuellen PromO (= „alte PromO“ von 2014) gezählt, auch wenn sie das Medizinstudium noch nicht abgeschlossen haben und somit auch nur auf der vorläufigen Promotionsliste stehen.

- **Wechsel der PromO auf Antrag:**
Ein Wechsel von der alten auf die neue PromO (inkl. TUM Statut) **ist möglich** – das Wiki-TUM schreibt hierzu: *„An den Antrag sind keine strengen Formerfordernisse geknüpft. Eine Mitteilung in Textform genügt. Für alle Pflichtmitglieder der TUM-GS wird dies über ein Wechselformular in DocGS [ab 06.10.21] umgesetzt.“*
Bitte wartet ggf. die Infoveranstaltung der TUM GS ab, bevor ihr einen Wechsel beantragt! **Ein Wechsel ist nur bis zur Einreichung der Dissertation möglich.**

INFOVERANSTALTUNG der TUM GS

Die TUM GS wird eine offizielle
Infoveranstaltung anbieten.

Wir halten Euch hierzu auf dem
Laufenden!

NOCH FRAGEN?

Bei Rückfragen oder Anliegen
erreicht ihr

- uns Doktorandenvertreter unter reps.mgc@tum.de
- das MGC unter mgc.med@tum.de.